

Partizipationsgesetz ist vielerorts noch ein Papiertiger

Das Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG) soll Rechte von Integrationsräten stärken. Die im Gesetz vorgegebenen Leitlinien setzt bislang kaum eine Kommune in Reinform um. So können die Integrationsräte meist keine Anträge im Gemeinderat stellen oder Vertreter in die Sitzungen entsenden.

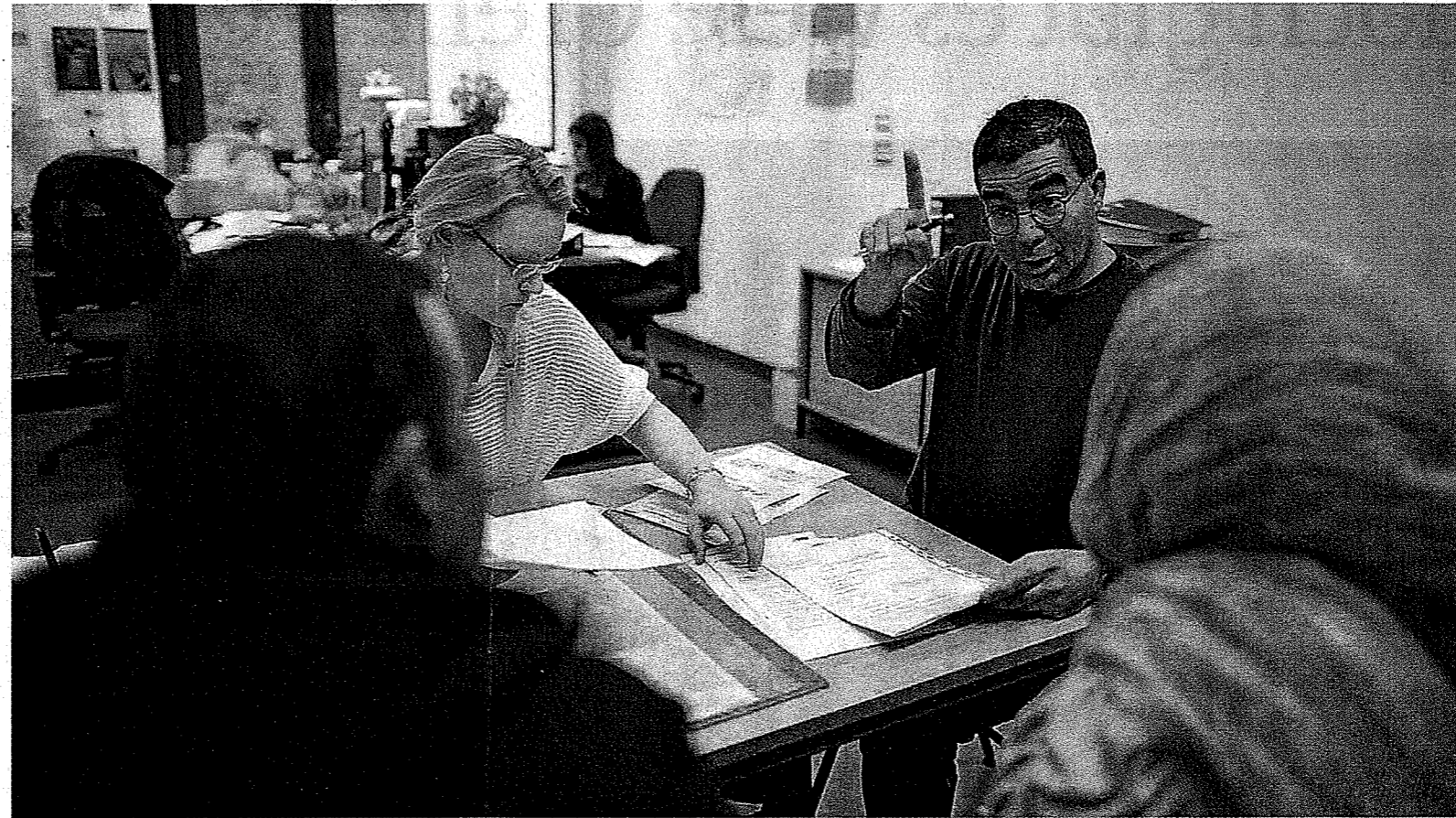
Von Tilman Baur

STUTTGART. Obwohl viele Kommunen mit hohem Ausländer- und Migrantanteil bereits auf Migrations- oder Integrationsräte verweisen können, sind diese oft nur beratend und empfehlend tätig. Mit dem im Dezember 2015 in Kraft getretenen Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG) wollte die damalige grün-rote Landesregierung die Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund am politischen Prozess stärken. Unter anderem verankert das Gesetz das Recht des Integrationsrates, ein Mitglied in Sitzungen des Gemeinde- und Kreistags zu entsenden, wo es von Rede-, Antrags- und Anhörungsrechten Gebrauch machen kann.

Nach knapp zwei Jahren ist es in der Realität jedoch noch nicht weit her mit der neuen Partizipation. Darauf hat vor Kurzem Cem Yalcinkaya aufmerksam gemacht. Der Vize-Vorsitzende des 20-köpfigen Mannheimer Migrationsrats beklagt, dass die Stadt das Gesetz noch nicht umgesetzt habe. Die Verwaltung arbeitet derzeit an einer Vorlage, die den Forderungen Rechnung tragen soll.

Beirat in Heilbronn ist ein beratender Ausschuss

Auch andere Kommunen haben das Gesetz zumindest noch nicht in der vorgesehenen Form umgesetzt. In Heilbronn, wo 51 Prozent der Bevölkerung Migrationshintergrund haben, besteht seit 2008 ein Integrationsbeirat. Seit 2014 heißt er „Beirat für Partizipation und Integration“.



Die grün-rote Landesregierung wollte, dass sich Migrationsräte besser in die Kommunalpolitik einbringen können. Viele Städte haben das Gesetz noch nicht umgesetzt. FOTO: DPA

Das Partizipations- und Integrationsgesetz

Das Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG) trat am 5. Dezember 2015 in Kraft. Es soll Grundsätze für gelingende Integration und konkrete Integrationsaufgaben festlegen.

Das Gesetz entwirft Leitbilder für Integrationsausschüsse oder -räte. Über deren Zusammensetzung, die Art der Bestimmung seiner Mitglieder und Aufga-

benbeschreibung sollen Gemeinden zwar selbst bestimmen dürfen.

Trotzdem legt das Gesetz bestimmte Rechte des Integrationsrates fest. Vor allem soll das Gremium eine Vertretung in Sitzungen des Gemeinderats entsenden und dort von Rede-, Anhörungs- und Antragsrechten Gebrauch machen können.

Von den 20 Mitgliedern kommen sieben aus unterschiedlichen Fraktionen des Gemeinderats, 13 sind sachkundige Einwohner.

Der Beirat sei ein beratender Ausschuss, sagt Roswitha Keicher, Leiterin der Stabsstelle Partizipation und Integration. Er könne Mitglieder in andere Ausschüsse, nicht aber in den Gemeinderat entsenden. Auch Anträge könnten die Mitglieder nicht, wie es das Gesetz vorsieht, im Gemeinderat, sondern nur

aus dem Beirat heraus stellen.

Ein Problem sei das nur bedingt, so Roswitha Keicher. Das Gremium sei allein durch seine Zusammensetzung eng mit dem Gemeinderat verzahnt. „Es gab auch schon eine gemeinsame Sitzung von Gemeinderat und Partizipationsbeirat.“

Ähnlich ist die Lage in Stuttgart. Dort nennt sich der Integrationsrat „Internationaler Ausschuss“. Er besteht aus 13 Gemeinderäten und zwölf sachkundigen Mitgliedern.

Ihr Antrags- und Stimmrecht beschränkt sich auf den Ausschuss – im Gemeinderat gelte es nicht, erklärt Sprecherin Ann-Katrin Gehring.

Böblingen will „interkulturellen Beirat“ installieren

Will der Internationale Ausschuss in Stuttgart seine Themen auf die Tagesordnung des Gemeinderats setzen, muss er den Umweg über die Fraktionen nehmen. Und bei den Sitzungen des Gemeinderats dürfen Ausschussmitglieder zwar Platz nehmen – allerdings nur als Besucher ohne weitere Anhörungs- oder Rederechte.

In Böblingen – mit einem Migrationsanteil von 45 Prozent – überarbeitet die Verwaltung derzeit ihren Ansatz. Den seit 2012 bestehenden Integrationsrat will die Stadt in einen „interkulturellen Beirat“ mit verbindlicher Rechtsstruktur überführen. Das neu geschaffene Gremi-

um wird vom Gemeinderat berufen, den Vorsitz soll der Oberbürgermeister der Stadt haben. Spezielle Antrags- oder Stimmrechte sind nicht vorgesehen.

Anderer Kommunen, wie etwa die badische Stadt Bruchsal, haben dagegen bislang kein vergleichbares Gremium, um die Belange von Migranten zu vertreten.

Eine Ursache der schleppenden Umsetzung könnte der Gesetzestext selbst sein. Er unterscheidet zwischen Integrationsausschüssen und -räten, gesteht aber nur Letzteren die genannten Rechte zu. In vielen Kommunen herrscht Unklarheit darüber, was einen Integrationsausschuss von einem Integrationsrat unterscheidet.

Ohnehin ist die Bezeichnung der entsprechenden Gremien uneinheitlich: Sie reicht von „Migrationsrat“, „Integrationsrat“ und „Internationaler Ausschuss“ über „Partizipationsrat“ bis hin zu „interkultureller Rat“.

Fraktion im Gemeinderat will Redezeitbegrenzen

MANNHEIM. In einer seiner ersten Sitzungen nach der Sommerpause wird sich der Ältestenrat des Mannheimer Gemeinderats mit einem Antrag der CDU beschäftigen, der eine Begrenzung der Redezeit vorsieht. Dabei soll jedem Gemeinderat ein „gewisses Mindestmaß“ an Redezeit zugestanden werden, andererseits soll auch die Größe der Gruppen und Fraktionen eine Rolle spielen.

Grund für den Vorstoß ist, dass aus Sicht der CDU in den Sitzungen häufig zu beobachten sei, dass der Anteil an den Redebeiträgen von Mitgliedern des Gremiums in einem „deutlichen Missverhältnis zur Stärke der Gruppe oder Fraktion des zugehörigen Mitglieds steht“, heißt es in dem Antrag.

In anderen Kommunen gibt es schon solche Einschränkungen. In Karlsruhe beispielsweise dürfen Gemeinderäte pro Tagesordnungspunkt maximal fünf Minuten sprechen. (dis)

Lexikon

Eigenkontrollverordnung: Kanalnetze prüfen

Die Eigenkontrollverordnung aus dem Jahr 2001 verlangt von den Kommunen, dass sie in regelmäßigen Abständen die Funktionsfähigkeit ihrer Kanalisation, der Regenwasserbehandlungs- oder Entlastungsanlagen sowie der Abwasserkanäle überprüfen. Es geht darum, Risse und Verformungen zu entdecken, den Eintritt von Wasser festzustellen oder – im Extremfall – den Rohrbruch vorbeugend zu vermeiden. Misch- und Schmutzwasserkanäle in saniertem oder schadensfreiem Zustand sind alle 15 Jahre, im nicht sanierten Zustand alle zehn Jahre zu überprüfen.

Für Regenwasserkanäle gelten die Fristen 20 und 15 Jahre. Die Kanäle werden dann aufgrund der Ergebnisse in verschiedene Zustandsklassen eingeteilt. Daraus ergibt sich der entsprechende Handlungsbedarf. Vor allem für kleinere Kommunen bedeutet die Kontrolle der Kanäle eine hohe finanzielle Belastung. (dis)